



## Der Stadtrat an den Gemeinderat

15. April 2026

GR Nr. 2025/556

### **Motion von Moritz Bögli, Yves Henz und Anna Graff betreffend Verzicht auf die Karenzfristen bei der Anspruchsberechtigung für kommunale Ausbildungsbeiträge, Änderung der Stipendienverordnung (AS 416.110), Ablehnung, Entgegennahme als Postulat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. November 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Moritz Bögli (AL), Yves Henz (Grüne) und Anna Graff (SP) folgende Motion, GR Nr. 2025/556, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Weisung vorzulegen, mit der die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) so geändert wird, dass für die Anspruchsberechtigung für kommunale Ausbildungsbeiträge auf Karenzfristen verzichtet wird.

Begründung:

Mit den Ausbildungsbeiträgen verfolgt die Stadt Zürich das Ziel, die Chancengleichheit zu fördern, das Bildungspotenzial zu entwickeln und zu nutzen, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu unterstützen, die Existenzsicherung während der Ausbildung zu gewährleisten, eine übermässige Verschuldung oder eine unzumutbare finanzielle Belastung zu vermeiden, und einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu begünstigen.

Die aktuell bestehenden Karenzfristen von zwei Jahren zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Zürich wirken diesem Ziel jedoch entgegen, als dass zahlreiche Menschen von solchen Beiträgen zum relevanten Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Karenzfristen verhindern keine ungerechtfertigten Bezüge, sondern schaffen lediglich unnötige Härten für Menschen, die in einer finanziell prekären Situation stecken. Wer in der Stadt Zürich lebt, soll auch Anspruch auf die Unterstützung haben, die notwendig ist, um eine Ausbildung absolvieren zu können. Zudem kann je schneller die Ausbildung absolviert werden kann, auch eher eine Ablösung von Sozialhilfeleistungen erfolgen.

Daher soll die städtische Stipendienverordnung auf kommunale Karenzfristen zur Gewährung von Ausbildungsbeiträgen verzichten.

Gleichzeitig sollen Mechanismen gegen den Missbrauch der Abschaffung durch andere Kantone und Gemeinden eingeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass diese Mechanismen nicht auf Kosten der Betroffenen erfolgen dürfen.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt ab, die Motion GR Nr. 2025/556 entgegenzunehmen und beantragt aus nachstehendem Grund die Umwandlung in ein Postulat:



2/2

Sowohl die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) sowie deren Ausführungsbestimmungen (AB Stipendienverordnung, AS 416.111) wie auch die Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung, ZVO; AS 831.110) sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (Ausführungsbestimmungen zur Zusatzleistungsverordnung, AZVO; AS 831.111) sollen revidiert werden. Diese Überarbeitungen (Teil- oder Totalrevisionen) der Stipendienverordnung und der dazugehörigen AB Stipendienverordnung sowie der ZVO und der dazugehörigen AZVO sind für die kommende Legislaturperiode vorgesehen (voraussichtlich 2028). Das Anliegen der Motion GR Nr. 2025/556, Verzicht auf Karenzfristen bei der Anspruchsberechtigung für kommunale Ausbildungsbeiträge, wie auch die derzeit hängige Motion GR Nr. 2025/555, Verzicht auf die Karenzfristen bei der Anspruchsberechtigung für die Gemeindegzuschüsse, sollen folglich im Rahmen dieser (Teil- oder Total-) Revisionen geprüft werden.

Da die Evaluation sowie Prüfung der verschiedenen Anliegen einer entsprechenden Bearbeitungszeit bedürfen, ist die Umsetzung der hier vorliegenden Motion zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckmässig. Zudem ist auch das Postulat GR Nr. 2025/559, Bericht über die bestehenden Karenzfristen bei städtischen Leistungen und deren sozialpolitische Sinnhaftigkeit, beim Gemeinderat hängig und in Prüfung.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter